

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2015

Sehr geehrte Mandanten,

zum Einstieg wollen wir Ihnen heute einen Beitrag aus der Rubrik "Vorsicht an der Bahnsteigkante" präsentieren:

Stellen Sie sich einmal vor, ein bereits geschiedenes Ehepaar erhält einen gemeinsamen Vorauszahlungsbescheid, weil der Fiskus noch nichts von der Scheidung weiß. Einer der Ex-Eheleute zahlt die Steuerschuld aus eigenen Mitteln. Natürlich geschieht dies in dem Glauben, dass seine Zahlung auch nur auf seine Steuerschuld angerechnet wird. Leider weit gefehlt!

Aktuell hat das FG Schleswig-Holstein (Az: 5 K 93/11) entschieden, dass der Zahlende auf Rechnung beider Eheleute als Gesamtschuldner geleistet hat. Mit dieser Auffassung ist das Gericht in bester Gesellschaft: Schon 2011 (Az: VIII R 42/10) hat nämlich der BFH geurteilt: Wer oder mit wessen Geld bezahlt wurde, ist irrelevant. Lediglich wenn das Finanzamt erkennen kann, dass der Zahlende nur seine Steuerschuld begleichen möchte, kann etwas anderes gelten.

Sofern Sie in einer ähnlichen Situation sind und nach Ergehen eines gemeinsamen Steuerbescheids nur Ihre eigene Steuerschuld entrichten wollen, müssen Sie dies dem Finanzamt auch eindeutig mitteilen. Falls ein Bescheid an "die Eheleute" gerichtet ist, obwohl die Ehe nicht mehr besteht, sollte Einspruch eingelegt werden. So verhindern Sie, dass die Zahlung nicht später zum Geschenk an den oder die Ex wird. Bewahren Sie sich selbst vor ungewollten Geschenken, egal ob an den Ex-Partner oder den Fiskus. Der beste Schutz davor: Kenntnis der Spielregeln durch praxisnahe Informationen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Kalte Progression

Effektive Wirkung derzeit gering

Existenzminimumbericht

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag anzuheben

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Kalte Progression: Effektive Wirkung derzeit gering
- 10. Existenzminimumbericht: Steuerlicher Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag anzuheben
- Faktorverfahren kann sich lohnen
- Systemwechsel zur Abgeltungsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008 angefallene Schuldzinsen
- Ausübung von Bezugsrechten aus "Altanteilen": FG Köln schließt Steuerfalle
- Denkmal-Investition kann auch schon vor offizieller Bescheinigung sparen helfen
- Ausbildungsförderung: Kindergeld ist auf Vorausleistung anzurechnen
- Geschiedener leistet Steuervorauszahlung: Tilgungsvermutung greift bei Unkenntnis des Finanzamtes von Scheidung auch zugunsten ehemaliger Ehefrau
- Erbrecht: Auch ohne Gerichtsbeschluss kann eine Scheidung rechtswirksam sein

3 Allgemeine Informationen

7

- AfA von Gebäuden: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück
- Wohnungseigentümer: Beschlossene gemeinschaftliche Geltendmachung von Ansprüchen steht individueller Geltendmachung entgegen
- Sparerenschutz wird verbessert
- Gesellschaftsrechtliche Nachhaftung kann zu Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen
- Arbeitszeitkonto im Leiharbeitsverhältnis: Kein Abbau von Plusstunden wegen fehlender Einsatzmöglichkeit beim Entleiher
- Keinen Kita-Platz erhalten: Stadt Leipzig muss Müttern Verdienstaufschlag zahlen
- Betreuung zweier Enkelkinder: Großmutter hat Anspruch auf Pflegegeld

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2015.

Kalte Progression: Effektive Wirkung derzeit gering

Das Bundeskabinett hat am 28.01.2015 den ersten Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs beschlossen. Aufgrund der gegenwärtig niedrigen Inflationsrate und der erfolgten Anhebung steuerlicher Freibeträge sei die effektive Wirkung der kalten Progression derzeit vergleichsweise gering. Dennoch bleibe ihr Abbau aus steuersystematischen Gründen ein wichtiges Anliegen, betont Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU).

Die Bundesregierung will nach Angaben des Bundesfinanzministeriums die finanziellen und politischen Voraussetzungen dafür schaffen, um für diese Legislaturperiode Steuerpflichtige bei der kalten Progression zu entlasten.

Die Berechnungen des Fraunhofer Instituts im Auftrag des Bundesfinanzministeriums zeigten, dass die Wirkung der kalten Progression mit 0,6 Milliarden Euro im Jahr 2013 für Bund, Länder und Gemeinden im Ergebnis vergleichsweise gering gewesen seien. 2014 sei es im Ergebnis

zu gar keiner kalten Progression gekommen. Ursache seien die niedrigen Inflationsraten und die Anhebungen des Grundfreibetrags 2013 und 2014. Beides habe zusammen für eine Dämpfung der kalten Progression gesorgt.

Für die Auswirkungen der kalten Progression in den Jahren 2015 und 2016 wurden laut Ministerium drei Szenarien abhängig von der Verbraucherpreisentwicklung berechnet. Sollte die Inflationsrate bei einem Prozent liegen, würde das Volumen der zusätzlich entstehenden kalten Progression weniger als eine Milliarde Euro betragen. Bei einer Preisniveausteigerung von 1,5 Prozent ergäben sich Auswirkungen von knapp zwei Milliarden Euro. Bei einer Inflationsrate von zwei Prozent würde eine kalte Progressionswirkung in Höhe von rund drei Milliarden Euro zu verzeichnen sein. Die sich aus dem am 28.01.2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Existenzminimumbericht ergebenden Notwendigkeiten zur Anhebung von Freibeträgen seien hierbei rechnerisch noch nicht berücksichtigt.

Hintergrund: Gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29.03.2012 ist die Bundesregierung beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Der erste Steuerprogressionsbericht umfasst den Zeitraum 2013 bis 2016. Der Bericht wird nun dem Präsidenten des Bundestages zugeleitet.

Bundesfinanzministerium, PM vom 28.01.2015

10. Existenzminimumbericht: Steuerlicher Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag anzuheben

Das Bundeskabinett hat am 28.01.2015 den Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. Danach sind der steuerliche Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag anzupassen. Die Bundesregierung hat angekündigt, die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten, die sich aus dem Existenzminimumbericht ergeben.

Der 10. Existenzminimumbericht kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag



(derzeit 8.354 Euro) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4.368 Euro) Erhöhungsbedarf besteht. Der Grundfreibetrag sei um mindestens 118 Euro im Jahr 2015 und um mindestens 298 Euro im Jahr 2016 anzuheben. Der Kinderfreibetrag sei um mindestens 144 Euro im Jahr 2015 und um mindestens 240 Euro im Jahr 2016 anzuheben.

In dem Umfang, wie Erwerbseinkommen zum Bestreiten des notwendigen Lebensunterhalts notwendig sei, dürfe es in Deutschland nicht besteuert werden. Um die Einhaltung dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts exakt zu überprüfen, lege die Bundesregierung seit 1995 alle zwei Jahre einen Bericht vor.

Der Bericht wird nach Angaben des Bundesfinanzministeriums nun dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet. Er werde auf der Internetseite des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 28.01.2015

Faktorverfahren kann sich lohnen

Die Hessische Landesregierung setzt sich für eine möglichst große Wahlfreiheit bei der Kombination von Lohnsteuerklassen ein. Ihrer Ansicht nach hat die Einführung der Steuerklasse IV mit Faktor für berufstätige Ehepaare und eingetragene Lebenspartner diesen gesellschafts- und steuerpolitischen Grundgedanken bekräftigt. Allerdings sei es noch zu wenig bekannt.

Das Faktorverfahren biete für Ehepaare und Lebenspartner eine Alternative zu herkömmlichen Wahlmöglichkeiten der Lohnsteuerklassen wie die Kombination der Steuerklassen IV/IV oder III/V. Der Steuervorteil des Ehegattensplittings werde beim Faktorverfahren so auf beide Partner verteilt, wie es ihren jeweiligen Anteilen am Gesamteinkommen entspricht.

Der Vergleich der unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten lohne sich, so Hessens Finanzminister Thomas Schäfer (CDU). So könnten Ehepaare und Lebenspartner die individuell beste Lösung bei der Besteuerung finden.

Das 2010 eingeführte Faktorverfahren könne bei ungleichen Einkommen eine Alternative zur Kombination der Steuerklassen III/V bieten. Durch den Wechsel der Paare zur Steuerklasse IV mit Faktor könne der geringer verdienende Partner so gegebenenfalls ein höheres monat-

liches Nettoeinkommen als bei der Steuerklassenkombination III/V erzielen. Dies könne sich auch positiv auf Lohnersatzleistungen – wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschafts- und das Elterngeld – auswirken, deren Höhe vom Nettolohn abhängt und die daher für den Partner in Steuerklasse V entsprechend niedrig ausfallen. Darüber hinaus ließen sich hohe Steuernachzahlungen im Rahmen der späteren Einkommensteuerveranlagung durch das Faktorverfahren häufig vermeiden, da es den Splittingvorteil schon beim Lohnsteuerabzug sehr genau berücksichtige. Die Anwendung des Faktorverfahrens müssten beide Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam im Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ beantragen, betont das Hessische Finanzministerium.

Finanzministerium Hessen, PM vom 20.01.2015

Systemwechsel zur Abgeltungsteuer: Kein Werbungskostenabzugsverbot für 2008 angefallene Schuldzinsen

Im Veranlagungszeitraum 2008, also vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer angefallene Schuldzinsen können bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren anfallen und dann der Abgeltungsteuer unterliegen. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Absatz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) sei erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, hebt der Bundesfinanzhof (BFH) hervor.

Der Kläger hatte eine teilweise fremdfinanzierte Festgeldanlage getätigt. Die Besonderheit des Falls lag darin, dass ihm die Zinserträge erst 2009 zufließen, während die Darlehenszinsen bereits 2008, also vor Einführung der Abgeltungsteuer, belastet wurden. Während das Finanzamt unter Hinweis auf § 20 Absatz 9 EStG den Werbungskostenabzug ablehnte, gab das Finanzgericht der Klage statt.

Der BFH hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Nach seiner Ansicht wollte der Gesetzgeber mit der Abgeltungsteuer die Besteuerung der Kapitaleinkünfte nicht schon zum 01.01.2008, sondern erst zum 01.01.2009 umsetzen. Das habe zur Folge, dass das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Absatz 9 EStG auf Kapitalerträge grundsätzlich nur im Kalenderjahr ihres Zuflusses anzuwenden sei, also ab 2009.

Anhaltspunkte dafür, dass § 20 Absatz 9 EStG erstmalig – und veranlagungszeitraumübergreifend – bereits auf Werbungskosten anzuwenden sei, die mit nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträgen zusammenhängen, aber schon vorher angefallen sind, sieht der BFH nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.08.2014, VIII R 60/13

Ausübung von Bezugsrechten aus „Altanteilen“: FG Köln schließt Steuerfalle

Bei der Veräußerung junger Aktien kann der anteilige Kurswert der Altaktien auch noch nach Einführung der Abgeltungsteuer den Veräußerungsgewinn mindern. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln dann, wenn die jungen Anteile mit Bezugsrechten erworben wurden, die aus bereits vor dem 01.01.2009 angeschafften nicht mehr steuerverstrickten Altanteilen abgespalten wurden. Der Zehnte Senat des FG wendet sich damit gegen die gängige Praxis der Finanzverwaltung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens und zur Fortbildung des Rechts hat er die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Nach der mit der Abgeltungsteuer eingeführten Vereinfachungsregelung des § 20 Absatz 4a Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) werden Bezugsrechte aus Gesellschaftsanteilen im Fall ihrer Ausübung oder Veräußerung nicht (mehr) mit ihrem rechnerischen/anteiligen Wert, sondern mit fiktiven Anschaffungskosten von null Euro angesetzt. Das Bundesfinanzministerium meint hierzu, dass dies unabhängig davon gelte, ob die Anteile, aus denen die Bezugsrechte abgespalten wurden, vor oder nach Einführung der Abgeltungsteuer erworben wurden.

Dies führt laut FG Köln zur nachträglichen Besteuerung stiller Reserven, die bei Einführung der Abgeltungsteuer nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG alter Fassung nicht mehr steuerverstrickt waren. Demgegenüber unterliege der wirtschaftlich vergleichbare Fall der unmittelbaren Veräußerung eines solchen Bezugsrechts auch nach Verwaltungsauffassung nicht der Besteuerung. Aus Sicht des Zehnten Senats des FG Köln verstößt die Verwaltungspraxis daher sowohl gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) als auch gegen das aus Artikel 20 Absatz 3 GG abgeleitete Rückwirkungsverbot. Er hat deshalb in verfassungskonformer Auslegung des

§ 20 Absatz 4a Satz 4 EStG entschieden, dass diese Regelung keine Anwendung findet, wenn junge Anteile veräußert werden, die mit Bezugsrechten aus nicht mehr steuerverstrickten „Altanteilen“ erworben wurden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 23.10.2014, 10 K 3473/12

Denkmal-Investition kann auch schon vor offizieller Bescheinigung sparen helfen

Die Finanzämter dürfen nicht nach „Schema F“ dem Eigentümer eines Anwesens, das als Denkmal anerkannt werden soll, wofür aber (noch) nicht die offizielle Bescheinigung der Denkmalbehörde vorliegt, die Berücksichtigung von bereits getätigten Sanierungskosten verweigern. Die Ämter sind verpflichtet, „eine Ermessensentscheidung zur Abschreibungs-Bemessungsgrundlage“ zu treffen – und gegebenenfalls eine Ablehnung „nachvollziehbar zu begründen“.

Dies deshalb, weil der Eigentümer ein Interesse an der frühzeitigen Anerkennung haben kann, weil davon die Höhe der Abschreibung abhängen kann. Die Steuer kann „vorläufig“ für den Fall festgesetzt werden, falls die Behörde den Antrag ablehnen sollte.

BFH, X R 7/12 vom 14.05.2014

Ausbildungsförderung: Kindergeld ist auf Voraus- leistung anzurechnen

Haben Auszubildende Anspruch auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung, ist dieser Betrag im Umfang des ihnen ausgezahlten Kindergeldes zu mindern. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Klägerin beantragte für den Zeitraum von Juni 2008 bis April 2009 Ausbildungsförderung in Form der Vorausleistung, weil ihr Vater keinen Unterhalt leistete und auch keine Auskünfte zu seinem Einkommen erteilte. Die beklagte Universität bewilligte die Vorausleistung. Dabei minderte sie den ermittelten Bedarf um den Betrag, der der Klägerin als Kindergeld ausgezahlt wurde. Mit ihrer dagegen gerichteten Klage hatte die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Auf die Revision der Beklagten hat das BVerwG die Entscheidungen der Vorinstanzen geändert und die Klage abgewiesen. Ausbildungsförderung in Form der Vorausleistung sei nach § 36 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nur zu leisten, wenn die Ausbildung „gefährdet“ sei. Soweit Auszubildenden Kindergeld ausgezahlt werde, fehle es an einer solchen Gefährdung. Deshalb sei die Vorauszahlung um den Kindergeldbetrag zu mindern. Der Begriff der Gefährdung beschreibe eine tatsächliche finanzielle Notlage, die durch die Nichtleistung des elterlichen Unterhaltsbetrages verursacht und durch den Zustand der akuten Mittellosigkeit der Auszubildenden geprägt sei. An dieser Mittellosigkeit fehlt es laut BVerwG, soweit Auszubildenden Kindergeld tatsächlich zur Verfügung steht.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.12.2014, BVerwG 5 C 3.14

Geschiedener leistet Steuervorauszahlung: Tilgungsvermutung greift bei Unkenntnis des Finanzamtes von Scheidung auch zugunsten ehemaliger Ehefrau

Leistet ein Steuerpflichtiger nach seiner Scheidung Vorauszahlungen auf einen Vorauszahlungsbescheid, der erst nach der Scheidung, jedoch in Unkenntnis des Finanzamtes von derselben ergangen ist, so ist davon auszugehen, dass die Zahlung des geschiedenen Ehegatten für beide Ehegatten erfolgen sollte. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden und eine Erstattungspflicht des Finanzamtes nach § 37 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) verneint. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

Im zugrunde liegenden Fall war die Pflicht des Finanzamtes zur Erstattung nach § 37 Absatz 2 AO streitig. Die Ehe des Klägers bestand vor Erlass des Vorauszahlungsbescheides und zum Zeitpunkt der durch den Kläger geleisteten Vorauszahlungen bereits nicht mehr. Das Finanzamt erfuhr hiervon aber erst im Nachhinein, jedoch noch vor Erlass des Einkommensteuerbescheides. Die vom Kläger geleisteten Vorauszahlungen rechnete es lediglich hälftig an.

Zu Recht, wie das FG entschieden hat. Der bestandskräftige Vorauszahlungsbescheid bilde trotz geschiedener Ehe den Rechtsgrund für die geleisteten Zahlungen des Klägers. Deswegen bestehe ein Gesamtschuldverhältnis, für das unter der Maßgabe des § 26 Absatz 1

Einkommensteuergesetz die Tilgungsvermutung gelte, dass für beide Ehegatten geleistet werden solle. Vorliegend lägen wegen der Scheidung die objektiven Voraussetzungen, an die die Vermutung der Tilgungsabsicht anknüpfe, zwar nicht mehr vor. Da aber für die Frage, auf wessen Rechnung die Zahlung eines Gesamtschuldners erfolge, auf den im Zeitpunkt der Zahlung gegenüber dem Finanzamt erkennbar hervorgetretenen Willen des Zahlenden abzustellen sei, greife die Vermutung vorliegend durch. Denn das Finanzamt habe zum Zeitpunkt der Zahlungen weder gewusst, dass die Eheleute dauernd getrennt lebten, noch, dass die Ehe zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr existierte.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.07.2014, 5 K 93/11, nicht rechtskräftig, Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (VII R 38/14).

Erbrecht: Auch ohne Gerichtsbeschluss kann eine Scheidung rechtswirksam sein

Hat eine Ehefrau beim Familiengericht die Scheidung von ihrem Mann beantragt, der der Mann kurz darauf schriftlich gegenüber dem Gericht zustimmt, so geht seine Frau leer aus, wenn ihr Mann vor dem eigentlichen Verhandlungstermin stirbt. Der Frau wurde die Ausstellung eines Erbscheins verweigert, was vom Oberlandesgericht Köln bestätigt wurde.

Nur wenn sich der Mann zu dem Antrag seiner Frau noch nicht oder nur ihr gegenüber geäußert hätte, wäre sie noch nicht „geschieden“ gewesen, als er starb. Sein Brief an das Gericht ohne Einschaltung seines Rechtsanwaltes sei wirksam gewesen.

OLG Köln, 2 Wx 64/13

Allgemeine Informationen

AfA von Gebäuden: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Das Bundesfinanzministerium hat auf seinen Seiten eine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück mit Stand vom Januar 2015 veröffentlicht.

Hintergrund: Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (AfA) von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5a Einkommensteuergesetz) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der so genannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.10.2000, IX R 86/97).

Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen jetzt eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung. Arbeitshilfe und Anleitung stehen auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Steuern“ zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 04.02.2015

Wohnungseigentümer: Beschlossene gemeinschaftliche Geltendmachung von Ansprüchen steht individueller Geltendmachung entgegen

Die individuelle Geltendmachung von Ansprüchen wegen Störungen des gemeinschaftlichen Wohnungseigentums durch einzelne Wohnungseigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Wohnungseigentümer

mehrheitlich beschlossen haben, dass ihre Ansprüche gemeinschaftlich geltend gemacht werden sollen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Beide Parteien gehören derselben Wohnungseigentümergeinschaft an. In der Wohnung des Beklagten wird Prostitution gewerblich ausgeübt. Am 14.05.2011 fassten die Eigentümer mehrheitlich den Beschluss, dass die ihnen aus ihrem Eigentum zustehenden Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche wegen der gewerbsmäßigen Prostitution gemeinschaftlich geltend gemacht werden sollen. Zugleich beauftragten sie die Verwaltung damit, einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Durchsetzung der Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zu beauftragen. Der Kläger verklagte den Beklagten sodann, seine Wohnung nicht mehr zur Ausübung von Prostitution zur Verfügung zu stellen. Die Klage hatte keinen Erfolg. Der BGH erachtet sie, wie schon die Vorinstanzen, als unzulässig.

Werde die Substanz oder die Nutzung des Gemeinschaftseigentums beeinträchtigt, stünden darauf bezogene Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zwar im Grundsatz den einzelnen Wohnungseigentümern zu und könnten durch diese vor Gericht geltend gemacht werden. Gleichwohl seien solche Ansprüche gemeinschaftsbezogen. Die Wohnungseigentümer könnten deshalb beschließen, dass sie gemeinschaftlich geltend gemacht werden sollen. Hierdurch werde eine alleinige Zuständigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft begründet, die die einzelnen Wohnungseigentümer von der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs ausschließe.

Entscheidend sei insoweit, dass die Ausübungsbefugnis des Verbands dem Willen der Mehrheit entspricht. Unterlassungsansprüche könnten auf unterschiedliche Weise durchgesetzt werden, etwa indem – als milderes Mittel – nur die Einhaltung bestimmter Auflagen verlangt wird. Dem Verband obliege es von der Beschlussfassung an, die mehrheitlich gewollte Lösung durchzusetzen. Dies schütze auch den Schuldner vor einer mehrfachen Inanspruchnahme mit möglicherweise unterschiedlicher Zielsetzung. Setze die Wohnungseigentümergeinschaft den gefassten Beschluss nicht um, könne ein einzelner Wohnungseigentümer im Innenverhältnis verlangen, dass sie Klage einreicht. Eine eigene Klage könne er nur erheben, wenn die Störung sein Sondereigentum unmittelbar beeinträchtige.

Danach habe der Beschluss vom 14.05.2011 die alleinige Zuständigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft begründet. Der Kläger stütze seine Klage ausschließlich auf Störungen des gemeinschaftlichen Eigentums durch den bordellartigen Betrieb in Gestalt von Lärmbelästigung und Verschmutzung von Treppenhaus und Fluren. Sein Sondereigentum werde durch negative Auswirkungen auf den Verkehrswert und die Vermietbarkeit nur indirekt betroffen. Ein rechtsmissbräuchliches Verzögern der Rechtsverfolgung habe das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei unter Hinweis darauf verneint, dass die Wohnungseigentümergeinschaft bereits mehrere Verfahren (gegen andere Wohnungseigentümer) zur Unterbindung der Prostitution in der Anlage eingeleitet habe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.12.2014, V ZR 5/14

Sparerschutz wird verbessert

Die Bundesregierung will Sparer besser schützen und dafür Sorge tragen, dass sie nach Zusammenbrüchen von Banken schneller als bisher an ihr Geld kommen. Diesem Ziel dient ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/3786), der europäische Vorgaben umsetzen soll. Wie es in dem Entwurf heißt, sollen die Sparer im Entschädigungsfall innerhalb von sieben Tagen ausgezahlt werden. Bisher betrug diese Frist 20 Tage. Außerdem soll für verbesserte Informationen der einzelnen Sparer über die Einlagensicherung gesorgt werden. Alle Banken sollen in Zukunft einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem angehören müssen. Die Neuregelung betrifft laut Bundestag besonders die deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die bisher über eigene Sicherungssysteme innerhalb ihrer Gruppen verfügten und von der Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungsmöglichkeit befreit waren. Diese Befreiungsmöglichkeit falle weg. Allerdings könnten die Sicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt werden. Die Einlagensicherungssysteme müssten ein Mindestvermögen von 0,8% der gedeckten Einlagen haben.

Der Anlegerschutz werde in einigen Fällen über die Grenze von 100.000 Euro pro Institut ausgeweitet, meldet der Bundestag weiter. So seien

Gelder für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Einzahlung über einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro hinaus geschützt, soweit die Einzahlung mit bestimmten Lebensereignissen zusammenhängt. Genannt würden etwa der Verkauf einer Privatimmobilie oder Auszahlungen aus Ansprüchen aus dem Sozialgesetzbuch.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.01.2015

Gesellschaftsrechtliche Nachhaftung kann zu Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen

Eine gesellschaftsrechtliche Nachhaftung kann zu Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen. Dies geht aus einem Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG) hervor. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen.

Der Kläger hatte sich im Jahr 1990 mit einer Einlage von 100.000 DM an einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt. Unternehmensgegenstand war die (überwiegend fremdfinanzierte) Instandsetzung und Modernisierung sowie die nachfolgende Vermietung eines Mietshauses. Nachdem sich die Grundstücksgesellschaft mit den Finanzierungsraten in Verzug befunden hatte, veräußerte der Kläger seinen Gesellschaftsanteil im Jahr 2003 und zahlte der Erwerberin einen Ablösebetrag von 4.000 Euro. Nach Kündigung des Darlehensvertrags nahm die finanzierende Bank den Kläger unter dem Gesichtspunkt der Nachhaftung in Anspruch, woraufhin dieser im Jahr 2009 insgesamt rund 156.000 Euro zahlte. Den begehrten Abzug dieser Aufwendungen als nachträgliche Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung lehnte das Finanzamt ab.

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage (teilweise) stattgegeben. Die Zahlungen stellten nachträgliche Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, soweit der Zinsanteil betroffen sei. Denn das Darlehen sei zur Instandhaltung und Modernisierung der – später vermieteten – Immobilie verwendet worden. Gleiches gelte für die aufgelaufenen Prozesszinsen. Insgesamt seien rund 81.000 Euro abzugsfähig.



Der wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sei durch die Übertragung des Gesellschaftsanteils und die damit verbundene anteilige Veräußerung der Immobilie (Übertragung von Bruchteilseigentum) nicht entfallen. Nach der Rechtsprechung des BFH könnten nachträgliche Schuldzinsen grundsätzlich auch nach einer (anteiligen) Veräußerung der Immobilie außerhalb der Frist für private Veräußerungsgeschäfte weiter als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.10.2014, 13 K 1365/12 E

Arbeitszeitkonto im Leiharbeitsverhältnis: Kein Abbau von Plusstunden wegen fehlender Einsatzmöglichkeit beim Entleiher

Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Annahmeverzug des Verleihers kann nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden. Dem Verleiher ist es daher untersagt, auf dem Arbeitszeitkonto eines Leiharbeitnehmers Arbeitszeiten nicht zu berücksichtigen, weil er den Leiharbeitnehmer zu anderen Zeiten nicht bei einem Entleiher einsetzen konnte. Dies hebt das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hervor. Es hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

Der Arbeitgeber betreibt Arbeitnehmerüberlassung und setzte die Arbeitnehmerin als Sachbearbeiterin bei Entleihern ein. Die Arbeitnehmerin erhielt unabhängig von ihrer tatsächlichen Einsatzzeit eine regelmäßige monatliche Vergütung auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit; ihre tatsächlichen Arbeitszeiten wurden in einem Arbeitszeitkonto erfasst. Der Arbeitgeber berücksichtigte dort Zeiten, in denen er die Arbeitnehmerin nicht einsetzen konnte, zulasten der Arbeitnehmerin.

Das LAG Berlin-Brandenburg hält das Vorgehen des Arbeitgebers für unzulässig. Der zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit und den Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes abgeschlossene Manteltarifvertrag Zeitarbeit vom 22.07.2003, der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finde, erlaube es nicht, auf dem Arbeits-

zeitkonto vorhandene Plusstunden einseitig mit Minusstunden zu verrechnen, die sich deswegen ergeben, weil für den Arbeitnehmer keine Einsatzmöglichkeit besteht.

Selbst wenn der Tarifvertrag anders auszulegen wäre, dürfe das Risiko des Verleihers, den Leiharbeitnehmer nicht einsetzen zu können, nicht im Rahmen eines Arbeitszeitkontos auf den Leiharbeitnehmer verlagert werden. Eine einseitige Verrechnung dieser Stunden zulasten des Leiharbeitnehmers sei gesetzlich ausgeschlossen. Entgegenstehende tarifliche Regelungen seien unzulässig.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2014, 15 Sa 982/14

Keinen Kita-Platz erhalten: Stadt Leipzig muss Müttern Verdienstaufschlag zahlen

Die Stadt Leipzig muss in voller Höhe für den Verdienstaufschlag von drei Müttern aufkommen, weil diese für ihre Kinder keinen städtischen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung erhalten haben, nachdem die Kinder das erste Lebensjahr vollendet hatten. Dies hat das Landgericht (LG) Leipzig entschieden.

Ein einjähriges Kind habe, bis es drei Jahre alt wird, nach dem Gesetz einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die entsprechende Vorschrift sei 2008 durch das Kinderförderungsgesetz eingeführt worden und am 01.08.2013 in Kraft getreten. Das LG hat darin, dass die Stadt trotz entsprechender Bedarfsanmeldungen den Kindern keinen Kinderbetreuungsplatz zugewiesen hat, die Verletzung einer Amtspflicht gesehen. Die Amtspflicht bestehe zwar zunächst nur gegenüber den Kindern als unmittelbar Anspruchsberechtigten. Jedoch könnten sich auch die erwerbstätigen erziehungsberechtigten Eltern auf die Amtspflicht berufen, da sie dritt-schützende Wirkung entfalte.

Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetz selbst, da Tageseinrichtungen den Eltern helfen sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, erläutert das LG. Ein Verschulden der Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nahm es schon allein aus dem Fakt an, dass kein Betreuungsplatz zur Verfügung ge-

stellt wurde. Zwar habe die Stadt Leipzig dem gesetzlichen Auftrag aus dem Kinderförderungsgesetz und dem Sächsischem Kindertagesstättengesetz durch eine umfangreiche Kindertagesstättenplanung Rechnung getragen. Sie könne sich aber nicht damit entlasten, dass die freien Träger und privaten Investoren die nach dem Bedarfsplan der Stadt vorgesehenen Kindertagesplätze aus baulichen und planerischen Gründen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt haben. Denn es sei auch Vorsorge für einen unvorhersehbaren Bedarf zu treffen. Dass die Stadt dem nachgekommen sei, sei aber nicht hinreichend im Prozess dargelegt worden. Da ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf Zurverfügungstellen eines Betreuungsplatzes nicht dazu geführt habe, dass die Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten hätten, könne den Müttern nicht vorgeworfen werden, nicht auf diesem Wege versucht zu haben, den Verdienstausschlag abzuwenden.

Landgericht Leipzig, Urteile vom 02.02.2015, 7 O 1455/14, 7 O 1928/14 und 7 O 2439/14

Betreuung zweier Enkelkinder: Großmutter hat Anspruch auf Pflegegeld

Großeltern können auch dann gegenüber dem Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Vollzeitpflege von Enkelkindern haben, wenn sie das Jugendamt nicht ernsthaft vor die Alternative stellen, für ihre Entlohnung zu sorgen oder auf ihre Betreuungsdienste zu verzichten. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar.

Die Klägerin nahm ihre beiden Enkelkinder bei sich auf, weil die alleinstehende Mutter der Kinder, die Tochter der Klägerin, nicht für deren Erziehung sorgte. Das Amtsgericht übertrug der Klägerin die elterliche Sorge für die Kinder. Daraufhin beantragte diese beim Jugendamt der beklagten Stadt, die Kosten für die Vollzeitpflege der Kinder zu übernehmen. Dies lehnte das Jugendamt mit der Begründung ab, es bestehe kein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, weil die Kinder bei der Klägerin schon bislang gut untergebracht seien. Die dagegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe ihre Bereitschaft zur weiteren unentgeltlichen

Pflege der Enkelkinder nicht in der Weise zurückgezogen, dass sie das Jugendamt vor die Wahl gestellt hätte, ihr Pflegegeld zu gewähren oder die Betreuung der Kinder einzustellen.

Das BVerwG hat die Entscheidung des OVG geändert und der Klage auf Übernahme der im Rahmen der Pflege erbrachten Aufwendungen stattgegeben. Das Jugendamt habe den Antrag der Klägerin mit fehlerhaften Erwägungen abgelehnt. Ein dringend zu deckender erzieherischer Bedarf habe vorgelegen, da durch den tatsächlichen Ausfall der leiblichen Eltern ein entsprechendes Defizit bestand. Die Vollzeitpflege durch die hierzu geeignete Klägerin sei notwendig gewesen, um diesen Bedarf zu decken. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung seien deshalb erfüllt gewesen.

Dazu gehöre entgegen der Rechtsauffassung des OVG nicht die ernsthafte Erklärung von Großeltern, die Vollzeitpflege aufzugeben, wenn ihnen kein Pflegegeld gewährt werde. Diese in der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellte Anforderung sei jedenfalls überholt. Dies habe der Gesetzgeber mit einer im Jahr 2005 in Kraft getretenen Gesetzesänderung deutlich zum Ausdruck gebracht. Damit sei die Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Verwandte und damit auch die Gewährung von Pflegegeld an diese unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen worden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.12.2014, BVerwG 5 C 32.13